

Dehne, Anita

Article

Die Besteuerung gemeinnütziger Organisationen im internationalen Vergleich

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Dehne, Anita (2005) : Die Besteuerung gemeinnütziger Organisationen im internationalen Vergleich, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 58, Iss. 14, pp. 24-38

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/164206>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Besteuerung gemeinnütziger Organisationen im internationalen Vergleich

24

Anita Dehne

Ziel des Gutachtens, das im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen vom Bereich Öffentlicher Sektor des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung fertiggestellt wurde, war es, die Besteuerung gemeinnütziger Organisationen im internationalen Vergleich darzustellen.¹ Im Vordergrund stand dabei die Untersuchung institutioneller sowie steuerlicher Regelungen für gemeinnützige Organisationen in den EU-Ländern sowie in Japan und den USA. Neben den Anerkennungsprinzipien von gemeinnützigen Organisationen, der Behandlung von wirtschaftlichen Geschäfts- bzw. Zweckbetrieben oder Haftungsfragen war insbesondere der Vergleich der Regelungen bezüglich der Besteuerung der laufenden Erträge, der Erbschaft- und Schenkungsteuer und der steuerlichen Berücksichtigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen Kernelement des Gutachtens. Insgesamt lässt sich für die verschiedenen untersuchten Aspekte zum einen eine starke Übereinstimmung zwischen den betrachteten Ländern feststellen, zum anderen bestehen aber erhebliche Differenzen. Deutlich erkennbar sind dabei die unterschiedlichen Rechtstraditionen der untersuchten Länder, was einen allgemeinen Vergleich erschwert. So hat sich beispielsweise die deutsche Rechts-tradition auf Österreich, Luxemburg oder die Niederlande ausgewirkt, dagegen entwickelt sich das Vereinsrecht erst in den osteuropäischen Ländern. Was die Regelungen für gemeinnützige Organisationen in Deutschland betrifft, kann grundsätzlich eine weitgehende Übereinstimmung mit den Vorschriften der Mehrheit der untersuchten Länder festgestellt werden. Darüber hinaus erweisen sich die deutschen Regelungen in einzelnen Bereichen als relativ großzügig, wie beispielsweise bei der indirekten Förderung gemeinnütziger Tätigkeiten in Form der so genannten »Übungsleiterpauschale«.

Grundsätzlich tragen gemeinnützige Tätigkeiten seitens der Bevölkerung zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte bei, da Aktivitäten in diesem Bereich von gemeinnützigen Organisationen übernommen werden und eine Bereitstellung von staatlicher Seite somit entfallen kann. Gerade in Zeiten knapper Haushaltsmittel gewinnt das bürgerschaftliche Engagement, d.h. politische, soziale, kulturelle und gesellige Aktivitäten der Bevölkerung, daher an Bedeutung. In Deutschland ist daran gedacht, dieses Engagement stärker zu fördern. Insbesondere sollen steuerliche Regelungen so gestaltet werden, dass das Engagement der Bevölkerung zunimmt oder weniger stark behindert wird. Von Interesse ist daher, wie die Besteuerung gemeinnütziger Organisationen in anderen Ländern der EU, in Japan oder den USA geregelt wird. Auf der Basis eines Vergleichs der Vorschriften bezüglich der Ertrag-, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Behandlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen lassen sich unter Umständen positive Anregungen für die Umgestaltung der deutschen Regelungen finden, so dass dies insgesamt zu einer Stärkung des bürger-

schaftlichen Engagements führt und die Leistungsfähigkeit der entsprechenden Organisationen fördert. Darüber hinaus ist auch von Interesse, wie die Anerkennung von gemeinnützigen Organisationen in den einzelnen Ländern geregelt ist, wie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. Zweckbetriebe behandelt werden oder welche Administrationsvorschriften zum Tragen kommen. Für alle Länder werden daher folgende Punkte untersucht:

- Formen, Arten und Anerkennungsprinzipien,
- Abgrenzung zu Stiftungen,
- wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. Zweckbetriebe,
- Besteuerung der laufenden Erträge,
- Spenden und Mitgliedsbeiträge,
- Erbschaft- und Schenkungsteuer,
- Umsatzsteuer,
- Haftungsfragen und
- Administration.

¹ Der Aufsatz stützt sich auf P. Friedrich, A. Kaltschütz, Ch.W. Nam, R. Parsche, und D. Wellisch, Die Besteuerung gemeinnütziger Organisationen im internationalen Vergleich, ifo Forschungsbericht 24, ifo Institut, München 2005. Eine ausführliche Darstellung und die verwendeten Quellen sind dort zu finden.

Formen, Arten und Anerkennungsprinzipien

Große Übereinstimmung lassen sich bei den Formen, Arten und Anerkennungsprinzipien von gemeinnützigen Organisationen bzw. von gemeinnützigen Vereinen² erkennen. Diese Vereine können rechtsfähig oder nicht rechtsfähig sein, wobei in allen Rechtssystemen beide Formen vorkommen. Rechtsfähige Vereine sind juristische Personen, die durch einen notariellen Akt gegründet werden, wobei sich jedoch nicht immer ein gleich hohes Maß an Rechtsfähigkeit ergibt. In manchen Ländern wie in Deutschland ist die Rechtsfähigkeit praktisch unbegrenzt, solange die betreffende Körperschaft im Rahmen ihrer Satzung handelt. In anderen Ländern hingegen kann die Rechtsfähigkeit stark eingeschränkt sein. So bedarf es in manchen Ländern einer ausdrücklichen Genehmigung der zuständigen staatlichen Stelle (z.B. in Belgien), oder der Verein muss anerkannt sein (z.B. in Italien), damit er Schenkungen oder Zuwendungen erhalten bzw. Grundvermögen besitzen darf. Die gesetzlichen Vorschriften betonen die Gemeinnützigkeit.

Die Vorschriften hinsichtlich der Gründungsmitglieder sind dagegen eher unterschiedlich. Sie reichen von mindestens zwei Gründungsmitgliedern (z.B. in Österreich) bis zu 20 (beispielsweise in Frankreich sowie in Griechenland). Auch in Bezug auf die Staatsangehörigkeit differieren die Vorschriften: So sieht die Mehrheit der untersuchten Staaten keine speziellen Vorschriften bezüglich der Nationalität der Gründungsmitglieder oder der Mitglieder schlechthin vor (in Deutschland, Dänemark, Frankreich, Finnland, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden und Zypern). In anderen Ländern (Belgien, Irland und Schweden) dagegen bestehen Einschränkungen in Bezug auf die Nationalität der Mitglieder oder Vorstände.

Unter dem Aspekt der steuerlichen Förderung ist die Abgrenzung der Gemeinnützigkeit von großer Bedeutung. Es gibt zahlreiche Länder, die eine relativ weit gefasste Vorstellung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit haben, wie z.B. Deutschland, aber auch Finnland, Griechenland, Irland, Japan, Luxemburg, Österreich, Polen, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die USA. In der Regel sind dann steuerliche Begünstigungen auf die gemeinnützigen Vereine im Allgemeinen anzuwenden. Dagegen müssen in anderen Ländern (in Belgien, Dänemark und Frankreich) gemeinnützige Organisationen vorweg ein Anerkennungsverfahren bzw. eine staatliche Registrierung durchlaufen, um steuerliche Vergünstigungen zu erhalten. Auch ausländische Vereine, die sich registrieren lassen, genießen dann in Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Lettland, den Niederlanden und Zypern die gleichen Vergünstigungen wie inländische Einrichtungen.

² Im Weiteren wird der Begriff Verein benutzt, auch wenn in einigen Ländern Vereine in der in Deutschland üblichen Abgrenzung nicht vorgefunden werden.

Abgrenzung zu Stiftungen

Die Abgrenzung zu Stiftungen ist in der Regel dadurch gegeben, dass bei gemeinnützigen Vereinen die Mitgliedschaft von Personen im Vordergrund steht. Bei Stiftungen handelt es sich um Rechtssubjekte, die keine Mitglieder haben und denen ein Vermögen untersteht. Geführt werden sie von eigenständigen Vorständen bzw. Treuhändern. In der Regel wird bei der Gründung einer Stiftung überprüft, ob das Vermögen zur Erreichung der Stiftungsziele ausreichend ist. Dies verdeutlicht die zentrale Bedeutung des Vermögens bei Stiftungen. Es gibt allerdings auch Länder, wie beispielsweise Finnland, in denen zwischen gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen nicht unterschieden wird.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. Zweckbetriebe

Weitgehende Übereinstimmung besteht wieder bei der Frage der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe bzw. Zweckbetriebe. In der Regel darf ein gemeinnütziger Verein ohne Verlust von Steuervergünstigungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unter den Voraussetzungen betreiben, dass dies in der Satzung vorgesehen und als wirtschaftlich unbedeutend zu betrachten ist. Zugleich muss diese Tätigkeit direkt an die Zielsetzungen des Vereins gebunden sein und darf nicht lediglich dazu dienen, die allgemeine Finanzlage der Organisation zu verbessern. Weiterhin ist zu beachten, dass keine Gewinne ausgeschüttet werden dürfen. Auch sind die allgemein geltenden Wettbewerbsregeln unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sektors zu beachten.

Zweckbetriebe werden in allen Ländern akzeptiert, ohne dass die Steuerfreiheit im eigentlichen gemeinnützigen Bereich verloren geht. Ein Zweckbetrieb liegt dann vor, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dazu dient, die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen, und diese nur durch einen solchen Betrieb erreicht werden können.

Besteuerung der laufenden Erträge³

Bei der Besteuerung der laufenden Erträge ist in der Regel die *Körperschaftsteuer* relevant. Gemeinnützige Vereine sind im Allgemeinen im Rahmen ihrer eigentlichen Zwecktätigkeit von dieser Steuer befreit. Dies ist grundsätzlich in den Ländern der Fall, die auch die Gemeinnützigkeit sehr weit fassen (wie in Deutschland, aber auch in Dänemark, Estland, Finnland und Griechenland). Manche Länder, wie z.B. Frankreich, Belgien, Portugal und andere Länder mit einer

³ Die speziellen Regelungen in den einzelnen Ländern bezüglich der Besteuerung der laufenden Erträge können der Synopse entnommen werden.

Liste für spezielle Vereine, sehen lediglich die besonders anerkannten oder in einer Liste extra registrierten gemeinnützigen Vereine als steuerlich begünstigt an. Es gibt aber auch den Fall, dass gemeinnützige Vereine grundsätzlich steuerpflichtig sind, sich aber befreien lassen können (beispielsweise in Finnland). In Belgien ist an Stelle der Körperschaftsteuer eine besondere Steuer für juristische Personen zu entrichten, die auf Immobilien- und Kapitalerträge entfällt.

Wird neben der gemeinnützigen zusätzlich eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, so ist diese grundsätzlich steuerpflichtig, wobei innerhalb gewisser Grenzen eine Befreiung von der Körperschaftsteuer vorliegen kann (in Deutschland und Frankreich).

Neben der allgemeinen gewerblichen Tätigkeit können die Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapital und Veräußerungsgewinne eine besondere Rolle spielen. In vielen Staaten sind diese Erträge wie in Deutschland steuerfrei, so in Griechenland, Irland, Japan, Luxemburg, Österreich, Polen, Schweden, Tschechien und im Vereinigten Königreich. Eine Steuerpflicht besteht dagegen in Ländern wie Frankreich (lediglich Erträge aus französischen Aktien sind steuerfrei), Italien, aber auch Litauen. Je nach Ertragsart können dabei differenzierte Vorschriften zur Anwendung kommen. So unterliegen in Belgien Immobilien- und Kapitalerträge der Sondersteuer für juristische Personen, während Veräußerungen steuerfrei bleiben. Finnland sieht grundsätzlich eine Steuerfreiheit für Erträge aus Immobilien vor, wenn diese für den gemeinnützigen Zweck verwendet werden, ansonsten kommt ein ermäßigter Satz zur Anwendung. In Ungarn sind Kapitalerträge steuerfrei, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung unterliegen aber der Besteuerung.

In einigen der untersuchten Länder gibt es neben der Körperschaftsteuer noch die **Gewerbsteuer** oder **Kommunalsteuern**, die den Gemeinden zu Gute kommen. Sofern die gemeinnützigen Vereine bei der Körperschaftsteuer eine Begünstigung erfahren, gilt diese Regelung auch im Rahmen der Gewerbesteuer oder der Kommunalsteuern. Dies trifft für Deutschland zu, aber auch für Frankreich, Luxemburg, Österreich (Kommunalsteuer) und Ungarn.

Neben diesen Vorschriften findet man in einigen Ländern zusätzlich **einkommensteuerliche Regelungen zur Förderung gemeinnütziger Tätigkeit**. Grundsätzliches Ziel dieser Regelungen ist es, spezielle Tätigkeiten von Dritten bei gemeinnützigen Vereinen steuerlich zu begünstigen. In Deutschland existiert beispielsweise eine so genannte »Übungsleiterpauschale« in Höhe von 1 848 €. Bis zu diesem Betrag bleiben Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter, Erzieher, Betreuer, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten, aber auch aus der nebenberuflichen Pflege, wenn diese Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger

oder kirchlicher Zwecke dient, steuerfrei. In Frankreich werden bei ehrenamtlichen Tätigkeiten für anerkannte bzw. in besonderen Bereichen aktive Vereine angefallene Spesen dergestalt begünstigt, dass die Kosten für den Kauf von Gütern oder Dienstleistungen zugunsten des Vereins bzw. Fahrten mit dem eigenen PKW für den Verein steuerlich berücksichtigt werden können. Für die Nutzung des eigenen PKW für den Verein werden pro Kilometer 0,26 € angesetzt. Auch in den Niederlanden sind Kosten aus Fahrten mit dem eigenen PKW berücksichtigungsfähig (0,18 € pro km), die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit angefallen sind. Österreich sieht ebenfalls eine Pauschalierung der Fahrtkosten sowie des Verpflegungsaufwands vor.

Spenden und Mitgliedsbeiträge⁴

Betrachtet man die möglichen **Steuerermäßigungen für Spender**, so zeigt sich, dass die Regelungen in den einzelnen Staaten stark differieren. Eine Gruppe von Ländern – Deutschland, Italien, Österreich, Polen, Tschechien, Ungarn, das Vereinigte Königreich, Japan und die USA – räumt bei Spenden an gemeinnützige Vereine im Sinne einer weit gefassten Definition Steuerermäßigungen ein. Andere Länder verlangen, dass die Vereine in bestimmten Bereichen des Gemeinwohls tätig sind oder einen gewissen Sonderstatus innehaben, in dem Sinne, dass sie besonders anerkannt und/oder registriert sind. Hierunter fallen Staaten wie z.B. Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Lettland, die Niederlande, Portugal und Spanien.

Manche Länder wie beispielsweise Finnland lassen bei Spenden von natürlichen Personen keine steuerliche Begünstigung zu; nur juristische Personen können in Finnland Spenden steuerlich geltend machen. Auch in Irland kommt eine ähnliche Regelung zur Anwendung: Eine natürliche Person kann lediglich aus versteuertem Einkommen spenden, wobei die *Charity*⁵ aber die entrichtete Einkommensteuer vom Staat zurückfordern kann. Hingegen kann bei der Spende einer juristischen Person direkt eine Vergünstigung in Höhe der auf die Spende entfallenden Körperschaftsteuer geltend gemacht werden. In Schweden gibt es generell für Spender keinerlei Begünstigungen.

Besonders restriktiv sind im Allgemeinen die steuerlichen Vorschriften für **ausländische gemeinnützige Vereine** gestaltet. In bestimmten Mitgliedstaaten der EU werden nur Spenden an im Inland anerkannte bzw. registrierte ausländische Vereine steuerlich begünstigt. Hierzu zählen Staaten wie Italien, Litauen und die Niederlande. Lediglich Österreich sieht für gemeinnützige Vereine aus anderen EU-Ländern

⁴ Die speziellen Regelungen in den einzelnen Ländern bezüglich Spenden und Mitgliedsbeiträge können der Synopse entnommen werden.

⁵ Der Begriff »Charity« umfasst im irischen Recht alle gemeinnützigen Organisationsformen.

den gleichen Status wie für inländische vor, auch wenn diese Vereine keinen Sitz im Inland haben. In den USA kommen zwar generell ebenfalls nur inländische gemeinnützige Organisationen in den Genuss steuerlich absetzbarer Spenden, da aber mit Kanada, Mexiko und Israel Steuerabkommen bestehen, können Spenden an gemeinnützige Organisationen mit Sitz in diesen Ländern ebenfalls steuerlich berücksichtigungsfähig sein. Keinerlei steuerliche Begünstigungen bei Spenden an einen gemeinnützigen Verein mit Sitz im Ausland kommen in Finnland, Irland, Luxemburg und im Vereinigten Königreich zur Anwendung. Die deutsche Regelung ist in Bezug auf direkte Spenden an gemeinnützige Vereine mit Sitz im Ausland zwar ebenfalls ähnlich restriktiv ausgelegt wie die steuerlichen Vorschriften bei einem großen Teil der untersuchten Länder, bezüglich der Begünstigung inländischer Vereine mit gemeinnützigen Tätigkeiten im Ausland ist aber eine indirekte Lösung vorgesehen: Sieht die Satzung nämlich eine Verwendung der Mittel im Ausland vor oder handelt es sich um einen Förderverein, dessen Satzung Auslandstätigkeiten berücksichtigt, so werden Spenden an derartige Vereine ebenfalls steuerlich begünstigt.

Nicht steuerlich absetzbar sind normalerweise **Mitgliedsbeiträge**. Ausdrücklich festgelegt ist dies z.B. in Finnland, Luxemburg, Österreich, Polen und Schweden. Allerdings ist in vielen Ländern eine Berücksichtigung teilweise möglich (z.B. in Irland, Japan und der Slowakei). Auch in Deutschland und Frankreich sind Vorschriften zu finden, dass Mitgliedsbeiträge an gewisse besondere gemeinnützige Vereine als (zumindest zum Teil) steuerlich abzugsfähig angesehen werden.

Im Gegensatz zu Geldspenden besteht bei der Bewertung von **Sachspenden und Dienstleistungen** ein gewisses Problem. Während bei Sachspenden in Deutschland der tatsächliche Wert angesetzt wird, kommt bei Zuwendungen in Form von Betriebsvermögen der Teilwertansatz zur Anwendung. Dagegen können Dienstleistungen in Deutschland nur bei eindeutigem Rechtsanspruch auf Ersatz der Aufwendungen als freiwillige Spende anerkannt werden. In Österreich wird bei Sachspenden der gemeine Wert des Wirtschaftsgutes angesetzt; die USA verwenden hierfür den Verkehrswert zum Zeitpunkt der Zuwendung.

Erbschaft- und Schenkungsteuer⁶

Die steuerlichen Vorschriften bezüglich der Erbschaft- und Schenkungsteuer differieren ebenfalls erheblich. Zwar kann jeder frei sein Vermögen ganz oder teilweise einem Verein vermachen, aber manche Staaten haben hier restriktive Regeln in dem Sinne erlassen, dass lediglich Vereine mit be-

sonderer Anerkennung oder Registrierung bzw. einer besonderen Bewilligung durch staatliche Stellen (z.B. in Italien) berechtigt sind, Zuwendungen zu erhalten. Hat der Verein nur eine beschränkte Rechtsfähigkeit, so ist die Sondergenehmigung der Normalfall.

Letztwillige Zuwendungen sind in verschiedenen Ländern wie Estland, Italien, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Schweden (seit Anfang 2005) und Zypern nicht steuerpflichtig. In einigen Staaten wie in Deutschland, aber auch in Polen und im Vereinigten Königreich sind letztwillige Zuwendungen an gemeinnützige Vereine sowohl aus der Sicht des Empfängers als auch des Erblassers steuerfrei.

Grundsätzlich befreit sind inländische **gemeinnützige Vereine** (zum Teil nur besonders anerkannte) **als Empfänger** auch in Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Japan, Spanien, Tschechien, Ungarn und den USA (Schenkungen sind auf Bundesebene steuerfrei, auf Staatenebene ist dies ebenfalls möglich). Sachzuwendungen und Geldforderungen (Schenkungen in Geldform) an einen gemeinnützigen Verein bleiben in Österreich steuerfrei, wenn die Verwendung für den begünstigten Zweck gesichert ist. Frankreich erhebt normalerweise Erbschaftsteuer von Vereinen, lediglich bei den in besonderen Bereichen tätigen Vereinen bleiben Zuwendungen steuerfrei. Auch die Niederlande verlangen Erbschaft- und Schenkungsteuer, wobei für gemeinnützige Vereine Freistellungsbeträge gewährt werden.

Nur wenige Länder wenden in Bezug auf **ausländische gemeinnützige Vereine** die gleichen steuerlichen Begünstigungen an wie gegenüber inländischen Vereinen. Belgien und Österreich lassen beispielsweise die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke auch im Ausland als Begünstigungstatbestand zu. In Deutschland bleiben Zuwendungen an gemeinnützige Vereine im Ausland nur dann steuerbefreit, wenn die Verwendung für gemeinnützige Zwecke gewährleistet ist, d.h. dies beispielsweise durch eine Behörde des ausländischen Staates abgesichert ist. Hingegen fordern andere Staaten wie z.B. Frankreich von den ausländischen gemeinnützigen Vereinen, dass sie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach inländischem Recht beantragen. In Griechenland gilt die Steuerbefreiung vorbehaltlich des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch für alle ausländischen juristischen Personen mit denselben Eigenschaften hinsichtlich des gegebenenfalls in Griechenland zu erbenden Vermögens.

Nicht steuerpflichtig ist der **Zuwendende oder Geber** in Frankreich, Griechenland, Irland, Japan, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Tschechien und Ungarn. Dagegen wird in Belgien auf der Ebene des Gebers eine Nachlass- oder Schenkungsteuer erhoben, wobei ermäßigte Sätze zur Anwendung kommen. Auch in den USA muss der

⁶ Die speziellen Regelungen in den einzelnen Ländern bezüglich der Erbschaft- und Schenkungsteuer können der Synopse entnommen werden.

Geber bei Zuwendungen von Todes wegen eine Nachlasssteuer zahlen. Schenkungen werden in Spanien wie Spenden behandelt, d.h. sie können bis zu einer gewissen Grenze bei der Ermittlung der Steuer berücksichtigt werden. In Finnland können nur juristische Personen Zuwendungen teilweise steuerlich geltend machen.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), die Steuerumgehungsmöglichkeiten bzw. eine Doppelbesteuerung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer vermeiden sollen, gibt es derzeit nur sehr wenige. Deutschland hat derartige Abkommen nur mit Dänemark, Griechenland, Österreich, Schweden und den USA abgeschlossen. Bei grenzüberschreitenden Zuwendungen mit anderen Staaten der EU besteht daher in diesem Bereich Unklarheit.

Umsatzsteuerlich relevante Regelungen

Die umsatzsteuerlich relevanten Regelungen zeigen eine starke Übereinstimmung. Zurückgeführt werden kann dies auf die »Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie« (Sechste Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977). Nach Artikel 13 Teil A Absatz 1 dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, »bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten« von der Mehrwertsteuer zu befreien. Dazu zählen viele Tätigkeiten, mit denen gemeinnützige Vereine in ihrem Zweckbereich befasst sind, so z.B. Krankenhaus- und ärztliche Heilbehandlung, eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit sowie mit Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen oder die Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Eine Umsatzsteuerpflicht besteht allerdings dann für gemeinnützige Vereine, wenn deren Einkünfte aus wirtschaftlicher Geschäftstätigkeit stammen, wobei die Definitionen und insbesondere die Umsatzgrenzen, ab denen die Steuerpflicht einsetzt, unterschiedlich sein können.

Haftungsfragen

Die Haftungsmodalitäten sind abhängig von der rechtlichen Form eines gemeinnützigen Vereins. Bei Vereinen mit privatrechtlichem Charakter ist die Haftung des Vorstands als problematisch einzustufen. Hier können sich Gläubiger an die Vorstandsmitglieder halten, wenn der privatrechtlich ausgerichtete gemeinnützige Verein seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Dagegen haftet der eingetragene, offiziell anerkannte Verein als juristische Person mit seinem Vermögen für die Handlungen des Vorstands. Lediglich dann, wenn der Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt, also beispielsweise falsche Spendenbescheinigungen ausstellt oder veranlasst, dass die Zuwendungen nicht für den angegebenen

Zweck verwendet werden, haften die Mitglieder des Vorstands privat für den von ihnen angerichteten Schaden. Dies ist der Regelfall bei den untersuchten Ländern.

Administration

In der Regel sind das Finanzamt, das Amtsgericht, ein Ministerium bzw. eine regionale/kommunale Behörde oder eine Kommission für die Aufbewahrung der Satzung (oft auch für das Mitgliederverzeichnis) zuständig. Auch ist die Anerkennung als besonders gemeinnützige Organisation bzw. die Registrierung in einer Liste, verbunden mit steuerlichen Vorteilen, ein Akt, der von Verwaltungsbehörden vorgenommen und dementsprechend auch überprüft wird. In Deutschland entscheidet das Finanzamt über die Anerkennung des Vereins als steuerbegünstigte Körperschaft. Hingegen ist z.B. in Frankreich das Innenministerium zuständig, und in Estland entscheidet letztendlich die Regierung über die Eintragung.

Was die Rechnungslegung betrifft, so sind die Regeln grundsätzlich so, dass von den gemeinnützigen Vereinen im Allgemeinen oder auch kleineren Vereinen nur einfache Aufzeichnungen, also eine Einnahmen-Ausgabenrechnung verlangt wird. Hingegen müssen anerkannte oder besonders registrierte bzw. große Vereine mit steuerlichen Begünstigungen genaue Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und insbesondere über ihre Ausgaben vorlegen. Deshalb wird für diese Vereine häufig auch die doppelte Buchführung verlangt, um den Kontrollanforderungen gerecht zu werden. Wenn Zweckbetriebe oder Geschäftsbetrieb bestehen, sind getrennte Aufzeichnungen erforderlich. Die Pflicht zur Veröffentlichung ist unterschiedlich geregelt. In einigen Ländern wie beispielsweise in Irland oder Luxemburg besteht nicht nur eine Informationspflicht gegenüber der entsprechenden Aufsichtsbehörde wie dem Finanzamt, sondern es ist darüber hinaus eine allgemeine Veröffentlichung vorgeschrieben.

Fazit

Bei diesem internationalen Vergleich der Besteuerung gemeinnütziger Organisationen zeigt sich, dass die unterschiedlichen Rechtstraditionen der untersuchten Länder deutlich erkennbar sind. Dies erschwert einen Vergleich der Regelungen, zumal auch die hinter den Vereinsregelungen stehenden Rechtssysteme unterschiedlicher Gestalt sind. Insgesamt lassen sich aber innerhalb der untersuchten Länder Gruppen bilden, in denen die Regelungen bezüglich gemeinnütziger Vereine relativ ähnlich gestaltet sind. So hat die deutsche Rechtstradition Einfluss auf die Regelungen in Österreich, Luxemburg und den Niederlanden genommen. Ähnliche Ausprägungen hat das Vereinsrecht auch in

den skandinavischen Ländern. Die belgischen Vorschriften sind stark an die Frankreichs angelehnt. Darüber hinaus ist ein Vereinsrecht mit angelsächsischem Hintergrund zu finden (Vereinigtes Königreich, Irland, Malta und Zypern). In den osteuropäischen Ländern befindet sich das bürgerschaftliche Engagement derzeit im Aufbau. Ausgehend von Fonds und sozialistischen Organisationen entwickelt sich hier das Vereinsrecht. Gerade in jüngster Zeit sind in diesen Ländern auch zahlreiche Neuregelungen bezüglich Vereine erlassen worden.

Bezogen auf die deutschen Vorschriften lässt sich feststellen, dass diese im Allgemeinen mit den Regelungen der Mehrheit der untersuchten Länder übereinstimmen. In manchen Bereichen sind die deutschen Regelungen zudem relativ großzügig gestaltet: Zum einen was die steuerlich relevante Abgrenzung der Gemeinnützigkeit betrifft, zum anderen aber auch in Bezug auf die Spendenregelung bei erbrachten Dienstleistungen für gemeinnützige Vereine und bei der indirekten Förderung der gemeinnützigen Tätigkeit durch die »Übungsleiterpauschale«. Auch die Erbschaft- und Schenkungsteuerregelung ist gegenüber ausländischen gemeinnützigen Vereinen relativ offen gestaltet. Unter die Befreiungen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer fallen nicht nur inländische gemeinnützige Vereine, sondern auch ausländische gemeinnützige Verein, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. c ErbStG gegeben sind, d.h. wenn die Zuwendungen im Ausland für gemeinnützige Zwecke verwendet werden und dies als gesichert anzusehen ist.

Synopsis: Besteuerung gemeinnütziger Organisationen			
	Besteuerung der laufenden Erträge (Körperschaftsteuer)	Spenden und Mitgliedsbeiträge	Erbschaft- und Schenkungsteuer
Belgien	Anerkannte gemeinnützige Vereine sind mit ihrer gemeinnützigen Tätigkeit nicht steuerpflichtig. Bei der Durchführung von gewerblichen Tätigkeiten sind sie von der allgemeinen Körperschaftsteuer befreit; sie unterliegen der IPM (Steuer für juristische Personen), die nur auf Immobilien- und Kapitalerträge erhoben wird. Voraussetzung für besondere Anerkennung: kein gewinnbringendes Ziel und Betätigung auf »bevorzugten Feldern« (z.B. Bildung, Familienhilfe). Die Veräußerungssteuer für Immobilien, die z.B. sozialen oder wohltätigen Zwecken dienen, entfällt.	Für anerkannte Vereine: Spenden sind von der Einkommensteuer abzugsfähig. Für Privatpersonen werden Beträge anerkannt ab 30 € bis maximal rund 300 000 € bzw. 10% des gesamten Nettoeinkommens. Bei Körperschaften sind die Obergrenzen bei 500 000 € bzw. 5% des zu versteuernden Einkommens. Bewegliche Güter als Zuwendungen oder Geschenke über 100 000 € sowie Immobilien bedürfen einer Genehmigung (königl. Erlass). Mitgliedsbeiträge können bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer geltend gemacht werden.	Keine generelle Befreiung. Erbschaftsteuersatz für gemeinnützige Vereine in Belgien generell: 8,8% (ermäßigter Satz; Abweichungen nach Regionen möglich). Schenkungsteuersatz für gemeinnützige Vereine: Wallonien und Brüssel: allgemein 8,8%, Flandern: 7%. Steuer ist vom Spender zu entrichten. Gleiches gilt für Erbschaften und Schenkungen an gemeinnützige Organisationen innerhalb der EU.
Dänemark	Lediglich der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist normal steuerpflichtig.	Können steuerlich nur für die anerkannten gemeinnützigen Vereine (Liste der Steuerbehörden) geltend gemacht werden. Privatpersonen und Unternehmen können Einzelspenden ab mindestens 500 DKK (rund 67 €) bis max. 5 000 DKK (rund 672 €) ohne die ersten 500 DKK geltend machen; zusätzlich vertraglich abgesicherte Spenden bis zu 15% des Erwerbs- und Kapitaleinkommens (bzw. Gewinns) bzw. bis zu 15 000 DKK (rund 2 015 €), wenn die 15% darunter liegen.	Eine Befreiung von der Erbschaftsteuer wird nur anerkannten gemeinnützigen Vereinen (Liste der Steuerbehörden) gewährt. Es besteht ein Erbschaftsteuer-DBA zwischen Dänemark und Deutschland.
Deutschland	Grundsätzlich von Körperschaftsteuer befreit; dies gilt auch für Miet-, Pacht- oder Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne. Auch Zweckbetriebe sind befreit. Ausnahme: Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sofern diese 30 678 € im Jahr übersteigen.	Spenden sind vom Zuwendenden im Allgemeinen bis zu einer Höhe von 5% des Gesamtbetrags der Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuer abzugsfähig (Sonderfälle: erhöhter Abzugsbetrag von 10%). Sachspenden werden mit dem tatsächlichen Wert angesetzt, bei Betriebsvermögen in der Regel mit dem Buchwert. Dienstleistungen können nur bei eindeutigem Rechtsanspruch auf Erstattung der Aufwendungen als freiwillige Spende anerkannt werden. Unmittelbare Spenden an ausländische gemeinnützige Vereine sind nicht absetzbar, mittelbar aber möglich. Mitgliedsbeiträge sind nur für ausgewählte gemeinnützige Vereine absetzbar.	Gemeinnützige Vereine (auch ausländische) sind mit allen Vermögenswerten, die sie als Erbe oder Vermächtnisnehmer bzw. als Begünstigter einer Schenkung erhalten, steuerfrei. Auf der Ebene des Gebers fällt keine Steuer an. Durch die Steuerfreiheit gibt es keine Bewertungsprobleme. Normalerweise kommt bei Grundstücken das Ertragswertverfahren zur Anwendung. DBA bestehen derzeit mit Dänemark, Griechenland, Österreich, Schweden und den USA.

<p>Estland</p>	<p>Der gemeinnützige Zweck ist steuerfrei. Auch Dividenden sind steuerfrei. Andere Bereiche (inkl. Miet- und Pachteerträge) sind normal steuerpflichtig.</p>	<p>Spenden von Privatpersonen an eingetragene und registrierte Vereine sind bis zu einer Höhe von 5% des Einkommens von der Bemessungsgrundlage abzugsfähig. Spenden von juristischen Personen an eingetragene und registrierte Vereine sind bis zu 3% des laufenden steuerpflichtigen Einkommens oder 10% des vorjährigen Gewinns abzugsfähig. Spenden an ausländische Organisationen sind begünstigt, wenn diese in Estland registriert und steuerpflichtig sind.</p>	<p>Gemeinnützige Vereine sind mit allen Vermögenswerten, die sie als Erbe oder Vermächtnisnehmer erhalten, steuerfrei. Schenkungen werden wie Spenden behandelt.</p>
<p>Finnland</p>	<p>Einkünfte aus dem Geschäftsbetrieb und gewerblichen Tätigkeiten werden in Höhe von 26% besteuert. Eine Befreiung ist möglich, wenn ausschließlich dem Gemeinwohl dienende Zwecke verfolgt werden, die Tätigkeit nicht lokal beschränkt ist und keine Wettbewerbsverzerrung entsteht. Miet- und Pachterträge sind generell steuerfrei. Mieteinkünfte aus Grundstücksbesitz, welcher nicht für öffentliche/gemeinnützige Zwecke verwendet wird, unterliegen dem ermäßigten Körperschaftsteuersatz. Veräußerungsgewinne sind steuerbefreit.</p>	<p>Die Vereinnahmung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich steuerbefreit. Wenn eine Spende die Geschäftstätigkeit unterstützt, erfolgt eine indirekte Besteuerung durch Abzug der Spendeneinkünfte von den Abschreibungsberechtigten Anlagen. Natürliche Person: Spenden und Mitgliedsbeiträge sind nicht absetzbar. Juristische Person: Mitgliedsbeiträge sind nicht absetzbar. Spenden in Höhe von mind. 850 € an eine gemeinnützige, das finnische Kulturerbe fördernde Organisation mit Sitz in Finnland können bei der Veranlagung der Körperschaftsteuer abgezogen werden. Spenden in Höhe von 850 bis 25 000 €, die an eine Organisation mit Sitz im Inland gehen, welche ausschließlich wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verfolgt, können ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden. Befindet sich der Sitz einer Organisation im Ausland, kommt die Steuervergünstigung nicht zu Anwendung.</p>	<p>Gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Finnland sind als Empfänger grundsätzlich befreit. Zuwendungen in Form von Sachvermögen oder Rechten sind steuerfrei. Natürliche Personen: Keine Befreiung. Juristische Personen: Zuwendungen in Höhe von mind. 850 € an eine gemeinnützige, das finnische Kulturerbe fördernde Organisation mit Sitz in Finnland sind steuerlich begünstigt. Zuwendungen in Höhe von 850 bis 25 000 €, die an eine Organisation gehen, welche ausschließlich wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verfolgt, können ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden. Organisationen mit Sitz im Ausland sind steuerpflichtig, außer es liegt eine andere Regelung aufgrund eines Steuerabkommens vor.</p>

<p>Frankreich</p>	<p>Grundsätzlich von Körperschaftsteuer befreit (und damit im Zuge der sog. verbundenen Befreiung ebenfalls von der Gewerbe- und der Umsatzsteuer):</p> <p>Ausnahme: Einkünfte aus Grund- und Kapitalvermögen: 24%, Einkünfte aus französischen Obligationen 10%, aus französischen Aktien steuerfrei. Alle gemeinnützigen Organisationen sind von der Mindeststeuer befreit.</p>	<p>Geld- und Sachspenden von Privatpersonen an anerkannte gemeinnützige Vereine sind bis zu einer Höhe von 60% des gespendeten Betrags von der Einkommensteuer abziehbar, allerdings maximal bis 10% des zu versteuernden Einkommens. Absetzbar sind auch Spenden an ausländische Vereine, die eine Tätigkeit in Frankreich ausüben. Spenden von Unternehmen werden zu 60% ihres Betrages von der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen, maximal allerdings bis zu 5% des Umsatzes. Sofern diese Grenze in einem Jahr überschritten wird, kann der überschüssende Betrag in den folgenden fünf Jahren als Steuerabsetzbetrag benutzt werden. Mitgliedsbeiträge sind in Höhe von 50% bei der Einkommensteuer abzugsfähig (bei anerkannt gemeinnützigen Vereinen oder in besonderen Bereichen aktiv: Wissenschaft, Familie, Kultur, usw.). Ausländische Vereine müssen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach französischem Recht beantragen, um die gleichen Rechte wie französische Vereine zu erlangen.</p>	<p>Anerkannte gemeinnützige Vereine zahlen 35% unter 23.000 € und 45% darüber (normaler Steuersatz: 60%). Lediglich die in besonderen Bereichen (vor allem Wissenschaft, Wohltätigkeit, Kultur und höhere Bildung) tätigen gemeinnützigen Vereine sind steuerfrei. Ausländische Vereine müssen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach französischem Recht beantragen, um die gleichen Rechte wie französische Vereine zu erlangen.</p>
<p>Griechenland</p>	<p>Die für die Verfolgung des Vereinszwecks erforderlichen Einnahmen sind steuerfrei. Dazu zählen bei gemeinnützigen Vereinen auch Miet- und Pächterträge und Einkünfte aus Wertpapieren.</p>	<p>Natürliche Person: Spenden sind bis zu 10% des zu versteuernden Einkommens absetzbar; wenn die Spende über 2.950 € liegt, müssen 10% als Quellsteuer abgeführt werden.</p> <p>Juristische Person: Überweisungen über bestimmte öffentliche Kassen erforderlich. Wenn die Spende über 2950 € liegt, müssen 10% an eine öffentliche Kasse abgeführt werden.</p> <p>Sachspenden und Spenden an ausländische Organisationen sind nicht absetzbar.</p>	<p>Gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Griechenland (auch ausländische), die karitative Zwecke, Bildungszwecke oder Zwecke von nationalem Interesse verfolgen, sind befreit. Doppelbesteuerungsabkommen bestehen mit Deutschland, Italien, Spanien und den USA.</p>

<p>Irland</p>	<p>Befreit sind Zinserträge, Dividenden, Spendeneinnahmen, Pachterträge und Einnahmen aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn sie ausschließlich dem Zweck der Charity zugute kommen. Kapitalerträge sind steuerbefreit, wenn sie ausschließlich dem Zweck der Charity dienen. Bei Charities, die Unternehmen sind, sind die Einkünfte bei der Einkommensteuer genannten Einkunftsarten von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie ausschließlich dem Zweck der Charity zugute kommen.</p>	<p>Geldspenden von mindestens 250 € an Charities, die seit mindestens drei Jahren steuerbefreit sind, sind begünstigt. Besteht zwischen Spender und Charity keine Verbindung, ist die Vergünstigung unbeschränkt; ansonsten werden maximal Spenden in Höhe von 10% des Jahreseinkommens berücksichtigt. Sachspenden werden nicht begünstigt. Natürliche Person: Spende erfolgt aus versteuertem Einkommen, aber die Charity kann die entrichtete Einkommensteuer zurückfordern. Juristische Person: Kann direkt eine Vergünstigung in Höhe der auf die Spende eigentlich zu entrichtenden Körperschaftsteuer geltend machen. Mitgliedsbeiträge werden begünstigt, wobei sich die Steuerbefreiung auf maximal 10% des Jahreseinkommens beschränkt. Zuwendungen an Organisationen mit Sitz im Ausland werden steuerlich nicht begünstigt.</p>	<p>Dienen Erbschaften oder Schenkungen ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck einer Charity, entfällt die Steuerpflicht. Dies gilt auch für die Übertragung von Sachvermögen, das nach seinem Verkehrswert bewertet wird. Ausländische gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht befreit. Ein DBA zwischen Irland und Deutschland besteht nicht.</p>
<p>Italien</p>	<p>Anerkannte gemeinnützige Vereine sind mit ihrer gemeinnützigen Tätigkeit von der Körperschaftsteuer befreit; zusätzliche Einkünfte aus Immobilien bzw. Kapital werden normal besteuert.</p>	<p>Spenden sind von der Einkommensteuer abzugsfähig. Für natürliche Personen bzw. Gesellschafter werden von Beträgen bis 2 065,80 € 19% als steuerlicher Absetzbetrag anerkannt. Von Unternehmen kann ein Betrag bis zu 2065,80 € vom Unternehmensgewinn oder 2% des Gewinns abgezogen werden. Spenden an ausländische Vereine mit einem Sitz in Italien und Eintragung in einem italienischen Regionalregister werden steuerlich behandelt wie inländische Vereine.</p>	<p>Es existiert keine Erbschaft- und Schenkungsteuer mehr. Ausländische gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht befreit. Ein DBA zwischen Italien und Deutschland besteht nicht.</p>
<p>Japan</p>	<p>Das Einkommen gemeinnütziger Organisationen aus dem eigentlichen gemeinnützigen Bereich ist grundsätzlich steuerfrei. Für den Teil der Einkommen aus gewinnorientierten Tätigkeiten gibt es je nach Typ der gemeinnützigen Organisation unterschiedliche Ermäßigungen bei der Besteuerung. Kapitalerträge (Zins- und Dividendeneinkommen) und Veräußerungsgewinne sind nur dann körperschaftsteuerpflichtig, wenn ihre Erzielung mit den gewinnorientierten Aktivitäten verbunden ist.</p>	<p>Spenden und Mitgliedsbeiträgen können bei der staatlichen Einkommensteuer geltend gemacht werden. Wenn das Mitglied bzw. der Spender eine inländische körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft ist, kann eine gewisse Beitragsumme von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden. Dabei darf folgender Absetzbetrag nicht überschritten werden: Absetzbetrag = $(1/2) \cdot (2,5\% \text{ von Gesamthöhe der Jahreseinkommen des Leistenden} + 0,25\% \text{ der Vermögenswerte des Leistenden})$. Für die besonders förderungswürdigen (inländischen) gemeinnützigen Organisationen gelten Sonderabzugsregelungen bei den Spenden.</p>	<p>Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke sind steuerfrei. Etwaige im Ausland zu zahlende Erbschaft- oder Schenkungsteuerbeträge können bis zur Höhe der entsprechenden japanischen Steuer angerechnet werden. Ein Erbschaftsteuerabkommen besteht aber nur mit den USA.</p>

Lettland	Der gemeinnützige Zweck ist steuerfrei. Andere Bereiche sind normal steuerpflichtig.	Spenden von Privatpersonen an registrierte gemeinnützige Vereine sind bis zu 20% des steuerpflichtigen Einkommens des Spenders abzugfähig. Juristische Personen können 85% der Spendensumme an registrierte gemeinnützige Vereine von der Körperschaftsteuer abziehen. Die Steuerermäßigung darf maximal 20% der gesamten Steuersumme betragen.	Es existieren weder Erbschaft- noch Schenkungsteuer.
Litauen	Seit 2005 sind nur die zweckorientierten Aktivitäten steuerfrei. Wirtschaftliche Aktivitäten sind steuerpflichtig. Bei Jahreseinkünften bis 1 Mill. LTL (rund 290 000 €) gilt ein Freibetrag von 25 000 LTL (rund 7 240 €), der Rest wird mit 15% besteuert. Einkünfte über 1 Mill. LTL (rund 290 000 €) unterliegen insgesamt dem Steuersatz von 15%. Zu den Einkünften zählen auch Miet- und Pachterträge, Veräußerungsgewinne und Kapitalerträge.	Spenden von Privatpersonen sind vom Zuwendenden bis zu 2% ihres Einkommens abzugsfähig. Spenden von Unternehmen dürfen in zweifacher Höhe des Betrags, aber nicht höher als bis zu 40% des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden. Spenden an ausländische gemeinnützige Organisationen sind nur dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn die Organisation als gemeinnützig in Litauen anerkannt ist. Sachspenden und Dienstleistungen werden mit ihren jeweiligen Beschaffungspreisen bewertet. Mitgliedsbeiträge können steuerlich geltend gemacht werden.	Wird die Zuwendung als Sponsoring verbucht, gelten die Vorschriften für Spenden. Ansonsten ist die Schenkung/Erbschaft einkommensteuerpflichtig, wenn ihr Wert höher als der doppelte sog. nicht zu steuernde Einkommensbetrag (NTIA) ist. Sachleistungen werden ab einem Wert von 250 LTL (rund 72 €) berücksichtigt. Für juristische Personen gilt: Bei Immobilien ist der Restwert anzusetzen. Mobile Eigentumsgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten bewertet, Dienstleistungen zu ihren Kosten. Bei natürlichen Personen gilt immer der Marktwert. Bei ausländischen gemeinnützigen Organisationen gelten die gleichen Regeln, wenn sie nach dem Gesetz über Wohltätigkeit und Sponsoring von der Erbschafts- und Schenkungsteuer befreit sind.
Luxemburg	Grundsätzlich von Körperschaftsteuer befreit (inkl. Miet- und Pachterträge sowie Veräußerungsgewinne und Kapitalerträge); Ausnahme: Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.	Spenden von Privatpersonen von mehr als 124 € sind bis zu rund 250 000 € bzw. 10% des Nettoeinkommens absetzbar. Für Spenden von Unternehmen gelten die gleichen Beträge. Sachspenden werden mit dem Buchwert angesetzt. Spenden an gemeinnützige Organisationen im Ausland sind nicht steuerlich begünstigt. Mitgliedsbeiträge sind nicht absetzbar.	Für gemeinnützige Vereine beträgt der Steuersatz bei Schenkungen bzw. Erbschaften 6%. Im Falle von gemeinnützigen Vereinen fällt auf der Ebene des Gebers keine Schenkung- oder Erbschaftsteuer an. Bei gemeinnützigen Vereinen im Ausland besteht grundsätzlich keine Begünstigung.
Malta	Besonders anerkannte Organisationen mit idealen Zwecken sind von der Einkommensteuer befreit. Bei anderen Non-Profit-Organisationen werden die Gesamteinkünfte normal besteuert (gestaffelte Tarife), wenn die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen weniger als die Hälfte der gesamten Einnahmen betragen.	Geld- und Sachspenden an anerkannte gemeinnützige Organisationen sind von der Einkommensteuer befreit.	Es existiert weder die Erbschaft- noch die Schenkungsteuer.

<p>Niederlande</p>	<p>Grundsätzlich von Körperschaftsteuer befreit sind die besonderen gemeinnützigen Vereine, ansonsten bis zu einem Jahresgewinn von 7 500 € oder bis zu einem Gesamtgewinn von 37 500 € der letzten vier Jahre, wenn erzielte Gewinne ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugute kommen. Geldanlagen unterliegen nicht der Besteuerung. Liegt eine Befreiung von der Körperschaftsteuer vor, kann von einem in den Niederlanden ansässigen Verein die Rückerstattung des Steuervorabzugs auf Dividenden beantragt werden.</p>	<p>Periodische Spenden von Privatpersonen (notariell beurkundet für mind. fünf Jahre) an anerkannte gemeinnützige Vereine sind voll abzugsfähig; andere Spenden nur, wenn sie über 60 € und zwischen 1 und 10% des steuerpflichtigen Einkommens liegen. Spenden von Unternehmen von mindestens 227 € sind bis maximal 6% des steuerpflichtigen Gewinns absetzbar. Spenden sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen an ausländische Vereine sind nur dann abzugsfähig, wenn diese Vereine in der Liste des Finanzministeriums geführt werden.</p>	<p>Inländische gemeinnützige Organisationen sind bei der Erbschaftsteuer bis 8 602 €, bei der Schenkungsteuer bis 4143 € befreit; ansonsten kommt ein ermäßigter Steuersatz von 8% zum Tragen.</p>
<p>Österreich</p>	<p>Gemeinnützige Vereine sind befreit, wenn sie sich nicht wirtschaftlich betätigen. Miet- und Pächterträge werden nicht besteuert. Die Kapitalertragsteuer wird bei der Veranlagung auf die Körperschaftsteuer angerechnet, wenn die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen zählen. Gemeinnützige Vereine können eine Befreiungserklärung abgeben, wenn Zinsen zu den Betriebseinnahmen zählen.</p>	<p>Geld- und Sachspenden (auch an ausländische gemeinnützige Vereine) sind steuerlich begünstigt und können bis zu 10% des Vorjahreseinkommens von den Betriebsausgaben bzw. darüber hinaus bis zu 10% der Vorjahreseinkünfte abgezogen werden, wenn der Verein ausschließlich wissenschaftliche Zwecke verfolgt. Sachspenden werden mit dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsgutes bewertet. Hat ein Verein seinen Sitz außerhalb der EU, ist für die Abzugsfähigkeit einer Spende eine überwiegende Inlandsförderung Voraussetzung. Mitgliedsbeiträge sind nicht begünstigt.</p>	<p>Bei Erbschaften kommt ein linearer Steuersatz von 2,5% zur Anwendung. 110 € sind dabei für jeden Erwerb befreit. Zuwendungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an einen gemeinnützigen Verein sind gänzlich steuerfrei. Sachzuwendungen und Geldforderungen (z.B. Spenden) an einen inländischen gemeinnützigen Verein sind steuerbefreit, wenn die Verwendung zu dem begünstigten Zweck gesichert ist. Der gemeinnützige Zweck kann auch im Ausland verfolgt werden. Besteht ein DBA, gilt dies auch für ausländische Vereine, jedoch nicht für Erwerbe von Todes wegen. Zwischen Österreich und Deutschland besteht ein Erbschaftsteuerabkommen.</p>
<p>Polen</p>	<p>Einkünfte (inkl. Miet- und Pächterträge), die dem gemeinnützigen Zweck dienen, sind steuerfrei. Auch Investitionen in Staatsanleihen sowie andere spezielle Wertpapiere bleiben steuerfrei, wenn die daraus resultierenden Einkünfte in aufgelisteten gemeinnützigen Bereichen eingesetzt werden.</p>	<p>Natürliche Personen: Spenden bis zu einer Höhe von 350 PLN (rund 90 €) waren 2004 von der Bemessungsgrundlage abzugsfähig bzw. bis zu 1% der Steuerlast dürfen an inländische gemeinnützige Organisationen abgeführt werden. Juristische Personen: Bis zu 10% der Gewinne dürfen steuerlich begünstigt gespendet werden. Sachspenden und Dienstleistungen werden mit ihren jeweiligen Beschaffungspreisen bewertet. Mitgliedsbeiträge sind für den Empfänger nur von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie nicht für eine gewerbliche Tätigkeit eingesetzt werden. Für Zuwendende sind Mitgliedsbeiträge an inländische oder ausländische gemeinnützige Vereine nicht steuerlich absetzbar.</p>	<p>Inländische und ausländische gemeinnützige Vereine sind von der Erbschafts- und Schenkungsteuer befreit. Bei natürlichen Personen sind Schenkungen bis maximal rund 90 € abzugsfähig. Juristische Personen dürfen bis zu 10% ihrer Gewinne steuerlich begünstigt schenken. Doppelbesteuerungsabkommen bestehen mit Österreich, Tschechien und Ungarn.</p>

Portugal	Gemeinnützige Vereine sind befreit. Voraussetzung für die Befreiung ist die Anerkennung durch die Finanzverwaltung in Form eines im Gesetzblatt veröffentlichten Erlasses.	<p>Natürlichen Personen: Geld- oder Sachspenden an Organisationen mit sozialen, kulturellen, umweltschützenden, wissenschaftlichen, technologischen, sportlichen oder erzieherischen Zielsetzungen können in Höhe von 25% in Abzug gebracht werden, wobei der Abzug maximal 15% der zu entrichtenden Steuer betragen darf.</p> <p>Juristischen Personen: Spenden mit allgemeinem sozialem Charakter werden in Höhe von 0,8% des Geschäftsumsatzes anerkannt und gehen bei der steuerlichen Vergünstigung zu 130% in die Kosten ein. Spenden mit kulturellem, umweltschützendem, sportlichem oder erzieherischem Charakter werden in Höhe von 0,6% des Geschäftsumsatzes anerkannt und gehen bei der steuerlichen Vergünstigung zu 120% bzw. 130% bei mehrjähriger Förderzusage ein.</p>	Gemeinnützige Vereine sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Das DBA zwischen Portugal und Deutschland umfasst nicht die Erbschaftsteuer.
Schweden	Gemeinnützige Vereine sind im Rahmen ihrer eigentlichen Zwecktätigkeit befreit. Kapitalerträge werden nicht besteuert.	Können steuerlich nicht geltend gemacht werden.	Seit 1. Januar 2005 abgeschafft. DBA besteht zwischen Schweden und Deutschland.
Slowakei	Gemeinnützige Organisationen sind im Rahmen ihrer eigentlichen Zwecktätigkeit befreit. Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten sind voll steuerpflichtig. Veräußerungsgewinne und Kapitalerträge sind steuerpflichtig, wenn sie nicht mit dem gemeinnützigen Zweck in Verbindung stehen. Gemeinnützige Organisationen können dabei 300 000 SKK (knapp 8 000 €) von der Bemessungsgrundlage abziehen.	Natürliche und juristische Personen können 2% ihrer gezahlten Einkommensteuer einer gemeinnützigen Organisation spenden (bei juristischen Personen ist auch eine Aufteilung auf mehrere Organisationen möglich). Bei natürlichen Personen ist ein Mindestbetrag von 20 SKK (rund 0,5 €) erforderlich, bei juristischen Personen beträgt die Mindestgrenze 250 SKK (rund 6,50 €) pro Zuwendung.	Es existiert weder eine Erbschaft- noch eine Schenkungsteuer.
Slowenien	Lediglich der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb von gemeinnützigen Organisationen unterliegt der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 25%. Darunter fallen auch Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne, wenn diese mit den gewinnorientierten Tätigkeiten in Verbindung stehen.	Natürliche Personen: Spenden sind bis zu einer Höhe von 3% des Einkommens steuerlich absetzbar. Juristische Personen: Spenden sind bis zu einer Höhe von 0,3% des Unternehmenseinkommens absetzbar.	Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

<p>Spanien</p>	<p>Gemeinnützige Vereine sind für die Ausübung von Tätigkeiten entsprechend ihres satzungsmäßigen Zwecks befreit. Entsprechen Einkünfte aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht dem gemeinnützigen Zweck, fällt ein ermäßigter Steuersatz von 10% an.</p>	<p>Natürliche Personen: 25% der Spende an Organisationen wie UNICEF abzugsfähig vom Einkommensteuerbetrag; 30% der Spende für eine vorrangige Tätigkeit des Mäzenatentums abzugsfähig, aber maximal 15% der Bemessungsgrundlage; 10% der Spende an gemeinnützige Vereine kann vom Einkommensteuerbetrag abgezogen werden (gilt auch für Mitgliedsbeiträge)</p> <p>Juristische Personen: maximal 10% der Bemessungsgrundlage kann abgesetzt werden.</p> <p>Ist bei Sachspenden der Anschaffungswert bekannt, wird dieser als Spendenwert angesetzt. Ansonsten entscheidet ein Gremium über den Wert der Spende, wobei der Marktwert grundsätzlich nicht überschritten werden darf. Bei Spenden an ausländische gemeinnützige Vereine besteht eine Gesetzeslücke.</p>	<p>Bei juristischen Personen kommt statt der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer die Körperschaftsteuer zur Anwendung. Gemeinnützige Vereine sind für die Ausübung von Tätigkeiten entsprechend ihres satzungsmäßigen Zwecks von der Körperschaftsteuer befreit.</p> <p>Kein DBA zwischen Spanien und Deutschland.</p>
<p>Tschechische Republik</p>	<p>Steuerfrei sind Einkünfte aus der Haupttätigkeit, aus geerbten oder geschenkten Gebäuden, Grundstücken oder beweglichen Wirtschaftsgütern und Zinserträge aus Girokonten. Steuerpflichtige sind Einnahmen aus Werbung und Mieterträge.</p>	<p>Natürliche Personen können Zuwendungen ab 1.000 CZK (rund 34 €) oder 2% des Einkommens bis maximal 10% der Steuerbemessungsgrundlage vom Einkommen absetzen. Für Körperschaftsteuerpflichtige sind Zuwendungen von mindestens 2.000 CZK (rund 67 €) bis zu 5% des steuerpflichtigen Gewinns abzulehbar.</p>	<p>Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen sind erbschaft- und schenkungsteuerbefreit.</p>
<p>Ungarn</p>	<p>Gemeinnützige Organisationen sind mit Einnahmen aus zweckentsprechenden Tätigkeiten von der Körperschaftsteuer befreit. Hierzu gehören u.a. Erlöse, die aus der Fortführung von gemeinnützigen Tätigkeiten stammen und Einnahmen aus Investitionen (Einlagen, Wertpapiere, Dividenden von ungarischen Firmen) sowie sonstige Einnahmen, die dem Ziel der Organisation dienen. Kapitalerträge stellen keine Einnahmen dar, wenn die Quelle die ausschließliche Einnahme der zweckentsprechenden Tätigkeit ist. Steuerpflichtig sind lediglich Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit. Dazu zählen Einnahmen aus Vermietung, Nutzungsvergabe von Immobilien, die sich im Besitz oder in Benutzung der Organisation befinden, Einnahmen, die lt. Gründungsurkunde aus Tätigkeiten entstehen, die ausdrücklich zu den unternehmerischen Tätigkeiten zählen sowie Einnahmen aus Werbetätigkeiten.</p>	<p>Spenden von Privatpersonen sind bis zur Höhe von 30% von der Steuer absetzbar (max. rund 206 € für allgemeine und rund 410 € für besonders gemeinnützige Organisationen; bei dauerhaften Spendenverträgen weitere 5 Prozentpunkte). Privatpersonen können 1% ihrer Einkommensteuer an Non-Profit-Organisationen und weitere 1% an Kirchen spenden. Sachspenden werden nicht anerkannt. Spenden von Körperschaften reduzieren in voller Höhe die Bemessungsgrundlage, im Fall einer dauerhaften Spende um einen um 20% erhöhten Wert. Die gemeinsame Abzugsgrenze für dauerhafte und nicht dauerhafte Spenden liegt bei 20% des Gewinns vor Steuern. Bei besonders gemeinnützigen Organisationen können 150% der Spende, im Falle einer dauerhaften Spende weitere 20% abgesetzt werden. Die gemeinsame Abzugsgrenze liegt hier bei 25% des Gewinns vor Steuern. Bei Körperschaften werden auch Sachspenden und Dienstleistungen anerkannt. Sachspenden werden mit dem Buchwert angesetzt; Dienstleistungen mit dem Einstandswert.</p>	<p>Im Fall der Erblassung und Schenkung entsteht eine Gebührenpflicht. Gemeinnützige Organisationen erhalten vollständige Gebührenfreiheit.</p>

USA	Gemeinnützige Organisationen sind auf Bundesebene befreit (in der Regel jedoch nicht bei erwerbswirtschaftlichen Einkünften).	Zuwendungen in Form von Geld-, Sachspenden oder Dienstleistungen sowie Mitgliedsbeiträge können bei der Bundeseinkommensteuer geltend gemacht werden. Die Abzugsfähigkeit ist auf maximal 50% des Bruttojahreseinkommens begrenzt. Bei Überschreiten dieser Grenze ist ein Vortrag in den folgenden fünf Jahren möglich. Beträgt die Zuwendung mehr als 250 \$ (rund 190 €), benötigt der Zuwendende eine schriftliche Bestätigung für eine steuerliche Begünstigung. Sachspenden werden nach ihrem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Zuwendung angesetzt. Bei Dienstleistungen sind die dadurch entstandenen Unkosten begünstigt. Spenden und Mitgliedsbeiträge an ausländische Organisationen sind nicht begünstigt. Liegt der Sitz der Organisation in Kanada, Mexiko oder Israel, kann es allerdings aufgrund von Steuerabkommen zu Begünstigungen kommen.	Schenkungen an gemeinnützige Organisationen sind (auf Bundesebene) steuerfrei. Bei Erbschaften muss vom Geber die (Bundes-) Erbschaftsteuer (als Nachlasssteuer) entrichtet werden. Außerdem haben fast alle Bundesstaaten darüber hinaus eigene Erbschaft- und Schenkungsteuer. Zwischen den USA und Deutschland besteht ein Erbschaftsteuerabkommen.
Vereinigtes Königreich	Charities sind befreit, wenn die Einnahmen ausschließlich wohltätigen Zwecken dienen. Veräußerungsgewinne sowie Miet- und Pachterträge sind befreit, wenn die Erträge ausschließlich wohltätigen Zwecken dienen.	Es gibt unterschiedliche Spendenformen. Im Rahmen des <i>Payroll Giving</i> werden monatliche Zuwendungen direkt vom Brutto Gehalt abgezogen. Spendempfehlungen können nur eine Charity mit Sitz im Inland sein. Keine steuerliche Begünstigung für Spenden an eine ausländische Organisation. Ein <i>Gift Aid</i> ist eine Zuwendung in Form von Geld und erfolgt aus dem versteuerten Einkommen. Die empfangende Charity kann die entrichtete Einkommensteuer aber bei der Finanzverwaltung zurückfordern. Mitgliedsbeiträge sind nur dann steuerlich begünstigt, wenn sie nicht das Recht erwirken, dass von der Charity angebotene Einrichtungen und Dienstleistungen persönlich genutzt werden können.	Keine Erbschaftsteuerpflicht. Schenkungen von natürlichen oder juristischen Personen in Form von Wertpapieren und anderen Kapitalanlagen sind steuerlich begünstigt. Keine Steuerpflicht besteht für Charities bei Schenkungen in Form von Wertpapieren, Gebäuden oder Grundbesitz. Zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland gibt es ein DBA.
Zypern	Einkünfte sind steuerfrei, wenn sie ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck dienen. Dazu zählen auch Kapital-, Miet- und Pachterträge. Veräußerungsgewinne hingegen sind steuerpflichtig.	Natürliche und juristische Personen können Geldspenden bis 20 000 CYP (rund 34 300 €) bis zur Höhe ihres Jahreseinkommens vollständig absetzen. Beträge darüber hinaus sind zu 50% abzugsfähig. Sachspenden und Spenden an ausländische Organisationen werden nicht begünstigt.	Keine Erbschaft- oder Schenkungsteuerpflicht.

Quelle: P. Friedrich et al. Die Besteuerung gemeinnütziger Organisationen im internationalen Vergleich, ifo Forschungsbericht 24, ifo Institut, München 2005.